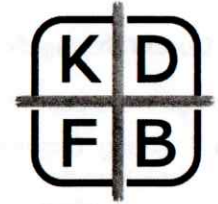


**Satzung des  
Katholischen Deutschen Frauenbundes  
Zweigverein Willanzheim**



**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Verein führt den Namen Katholischer Deutscher Frauenbund Zweigverein Willanzheim. Er hat seinen Sitz in Willanzheim. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Er ist selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Diözesanverband Bamberg e. V. mit Sitz in Bamberg, des Bayerischen Landesverbandes des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in München und selbständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

**§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins – Vereinszweck**

Der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist eine wertorientierte, christlich motivierte gesellschaftspolitische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in denen Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Volks- und Berufsbildung, der Religion sowie mildtätiger Zwecke.

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen;
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern;
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten;
- Soziale und karitative Dienste zu übernehmen, ggf. durch eigene Einrichtungen, sowie internationale humanitäre Hilfe für Krisengebiete und Entwicklungsländer zu leisten.

### § 3 Durchführung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu
  - politischen, religiösen, kulturellen und internationalen Fragen;
  - Ehe-, Familien- und Lebensfragen;
  - Fragen der alleinstehenden und der alleinerziehenden Frauen
  - Fragen der Berufstätigkeit von Frauen;
  - sozialen und karitativen Aufgaben;
  - Umweltfragen;
- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des KDFB, dem VerbraucherService Bayern im KDFB e. V., der Bayerischen Landfrauenvereinigung im KDFB e. V. und dem Familienpflegewerk des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e. V.;
- Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Gruppierungen;
- Mitarbeit in Gremien der Erzdiözese;
- Förderung von kirchlichen und sozialen Projekten im In- und Ausland und Unterstützung von hilfebedürftigen Personen;
- Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen;
- Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaberinnen von Vorstandsämtern sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Vorstandsmitgliedern und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede katholische Frau werden, die die Ziele des KDFB anerkennt und fördert. Der Zweigvereinsvorstand kann eine nichtkatholische Frau aufnehmen, wenn sie die Ziele des KDFB anerkennt und fördert.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die beim Zweigverein abzugeben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Zweigvereins.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Organs angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes KDFB- Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Das Ehrenmitglied wird von der Beitragszahlung befreit. Der Zweigverein übernimmt die Beitragszahlung. Von der Ernennung ist der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen.

### § 7 Indirekte Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e. V. mit Sitz in München und über dieses Mitglied im VerbraucherService des Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied der Bayerischen Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in München und über diese Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband  
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss  
Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

Bei Austritt aus dem Verein ist der Mitgliedsausweis an den Vorstand des Zweigvereins zurückzugeben.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird direkt an den Zweigverein gezahlt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. unter Berücksichtigung des bei der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Bundesbeitrags festgelegt.

Die Zweigvereine leiten den von der Delegiertenversammlung des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. festzusetzenden Anteil des Mitgliedsbeitrages und den Anteil des Bundesbeitrags an den Diözesanverband weiter.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen. Es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages.

## § 10 Zweigverein

Der Zweigverein ist ein örtlicher Zusammenschluss von Mitgliedern des KDFB, die in der Regel in einer Pfarrei wohnen.

Der Zweigverein arbeitet im Sinne des Verbandes. Er regelt seine Angelegenheiten selbständig und wählt seine Organe selbst. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

Bei Konflikten im Zweigverein soll der Diözesanvorstand um Klärung und

Vermittlung angerufen werden. Dieser kann von sich aus eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen kann sowohl der Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

Bei Auflösung eines Zweigvereins erlischt die Mitgliedschaft im KDFB nicht.

## § 11 Organe des Zweigvereins

Organe des Zweigvereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Zweigvereins.

### 1. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- den stimmberechtigten Mitgliedern des Zweigvereinsvorstands
- allen Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- der Geistlichen Beirätin/dem Geistlichen Beirat mit beratender Stimme

### 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beratung und Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Aktionen des Vereins
- Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Wahl der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e. V. jeweils auf die Dauer von vier Jahren
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesandelegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren (je 100 Mitglieder eine Delegierte)
- die Wahl von Zweigvereinsdelegierten in Gremien außerhalb des KDFB
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### 3. Arbeitsweise

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorstand des Zweigvereines. Der Vorstand kann Gäste einladen. Steht die Auflösung des Zweigvereines auf der Tagesordnung, muss der Diözesanverband mindestens **6 Wochen** vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand des Zweigvereines dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand des Zweigvereines schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebenen Stimmen gewertet.

Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden und bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereines eine 3/4 Mehrheit **aller** Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der Zweigvereinsatzung muss vom Diözesanverband genehmigt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand des Zweigvereines eingereicht werden. Initiativanträge können nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden des Zweigvereines und der Schriftführerin bzw. zwei Mitgliedern des Vorstandteams zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen eines Monats anzufertigen. Jedes Mitglied hat binnen eines weiteren Monats ein Einsichtnahme- und Einspruchsrecht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zur Information in Kopie zuzuschicken.

### § 13 Zweigvereinsvorstand

#### 1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Zweigvereinsvorstand besteht aus bis zu acht Vorstandsmitgliedern. Er kann sich im Innenverhältnis wie folgt gliedern:

##### Modell A

- a) der Zweigvereinsvorsitzenden;
- b) den Stellvertreterinnen;
- c) der Schatzmeisterin;
- d) der Schriftführerin.

Eine stellvertretende Schatzmeisterin und/oder eine stellvertretende Schriftführerin sind möglich.

##### Modell B

- a) gleichberechtigtes Team von mindestens fünf Vorsitzenden, die die Aufgaben unter sich verteilen. Das Team muss aus seiner Mitte heraus eine Ansprechpartnerin bestimmen. Die Mitglieder sind von der Aufgabenverteilung des Teams zu unterrichten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt: Sind Vorstandsmitglieder nach § 13 Modell A zur Zweigvereinsvorsitzenden oder stellvertretenden Zweigvereinsvorsitzenden bestimmt, muss bei der Vertretung jeweils die Zweigvereinsvorsitzende mitwirken. Die Mehrheit der Mitglieder des Zweigvereinsvorstandes sowie die Zweigvereinsvorsitzende bzw. Ansprechpartnerin müssen katholisch sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) der Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.
- b) der Zweigvereinsvertreterin der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V.
- c) der Geistlichen Beirätin/dem Geistlichen Beirat mit beratender Stimme
- d) die gewählten oder berufenen Mitglieder für bestimmte Aufgaben (Beisitzerinnen) mit beratender Stimme.

## 2. Wahl und Arbeitsweise des Vorstandes

Die Vorsitzende, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführerin, Schatzmeisterin und Beisitzerinnen bzw. das Team werden von der Mitgliederversammlung des Zweigvereines für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so übernimmt eine Stellvertreterin die Aufgaben. Bis zu einer Wahl zur Ergänzung bleibt der bisherige Vorstand bzw. das Team des Zweigvereines im Amt.

Dem Vorstand steht eine Geistliche Beirätin/ein Geistlicher Beirat zur Seite. Dies muss eine fachlich geeignete Person sein, z.B. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im pastoralen bzw. kirchlichen Dienst, der Ortspfarrer oder andere geeignete Personen mit entsprechender Ausbildung. Sie/Er fördert die Bereitschaft, aus dem Geist des Evangeliums heraus die verbandliche Arbeit zu prägen und zu gestalten. Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat hat beratende Stimme im Vorstand und wird vom Vorstand des Zweigvereines für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen.

Die Zweigvereinsvertreterin des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. (VSB) und der Bayerischen Landfrauenvereinigung des KDFB e.V. (LF) werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind kraft ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder im erweiterten Vorstand des Zweigvereines. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird durch die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Teammitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Außerordentliche Sitzungen des Vorstandes hat die Vorsitzende bzw. ein Teammitglied einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin bzw. einem Teammitglied geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. zwei Teammitgliedern zu unterzeichnen und bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

## 3. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. die Verwirklichung der Zielsetzung des Vereines
2. Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Projekten und Veranstaltungen
3. Führung der Geschäfte des Zweigvereines
  - \* Aufstellung des Haushaltsplanes
  - \* jährlicher Kassenbericht für die Mitgliederversammlung, den Diözesanverband und das zuständige Finanzamt
  - \* Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
7. die Beschlussfassung über Neuaufnahmen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
8. Teilnahme bei der Delegiertenversammlung des Diözesanverbandes und bei Veranstaltungen auf Diözesanebene
9. Weitergabe von Informationen aus Diözesan-, Landes- und Bundesverband
10. Weitergabe von für den Verband wichtigen Informationen an den Diözesanverband
11. Vertretung des Zweigvereines auf Pfarr- und Kommunalebene
12. Koordinierung der Arbeit mit dem VerbraucherService Bayern und der Landfrauenvereinigung

### § 14 Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat. Beim Ausscheiden einer Kassenprüferin während der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin, die bis zur nächsten regulären Neuwahl im Amt bleibt.

Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Zweigvereinsvorstand jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 15 Auflösung des Zweigvereins**

Zur Auflösung des Zweigvereins ist eine Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vor dieser Mitgliederversammlung ist der Diözesanvorstand mindestens sechs Wochen vorher zu informieren und zur Versammlung einzuladen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder notwendig. Sollten weniger als drei Viertel aller Mitglieder zur Versammlung erscheinen, ist binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins genügt dann die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Nach Beschluss der Auflösung muss jedes Mitglied des aufgelösten Zweigvereins schriftlich entscheiden, ob es mit Auflösung des Zweigvereins

- die Mitgliedschaft in einem anderen Zweigverein fortführt oder
- als Einzelmitglied des Diözesanverbandes geführt wird oder
- aus dem Verein austritt.

Die Mitgliedschaft im aufgelösten Zweigverein endet jedoch erst mit Beendigung der Liquidation des Zweigvereins bzw. mit dessen Löschung im Vereinsregister.

### **§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweigvereins oder bei Wegfall seines bisherigen (steuerbegünstigten) Zweckes fällt das Vermögen nach der Begleichung der Schulden an den Katholischen Deutschen Frauenbund Diözesanverband Bamberg e.V. Besteht der Diözesanverband nicht, löst er sich ebenfalls auf oder wird er aufgehoben, fällt das Vereinsvermögen der KDFB Stiftung zu. Der jeweilige Vermögensempfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Diözesanverbandes in Kraft. Die bisher geltende Satzung des Zweigvereins verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Die Satzung wird am 19. März 2014 durch die Mitgliederversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Zweigverein Willanzheim angenommen.